

HERMANN HORSTKOTTE

XENOKRITAI BEIM PRAEFECTUS AEGYPTI (P. OXY. 3016)

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 112 (1996) 192–196

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

XENOKRITAI BEIM PRAEFECTUS AEGYPTI (P. OXY. 3016)

Ein Auszug aus den Amtstagebüchern des Praefectus Aegypti vom 28. Mai 148 handelt von den richterlichen Urteilen (*apophaseis*) einzeln aufgeführter *xenokritai*.¹ Es sind fünfzehn Männer, den Namen nach allesamt Römer. Ihre Entscheidung wird lateinisch zitiert. Im konkreten Fall ging es offenbar um eine Frau, anscheinend ihren Personalstatus als Freigelassene.² Mehr Informationen gibt das Papyrusfragment direkt nicht her.

Das Zeugnis über die *xenokritai* ist in den papyrologischen und sonstigen Quellen für die Provinz Ägypten bislang singular. In den gut zwanzig Jahren seit der Erstveröffentlichung hat auch die gelehrte Diskussion noch zu keinem einhelligen Aufschluß über die Rechtsinstitution geführt.³ Der Herausgeber Parsons dachte an *recuperatores*, die aus stadtrömischen Verhältnissen und Munizipalgesetzen geläufigen Kollegialrichter.⁴ Dem widersprach namentlich A. Biscardi⁵, der vielmehr an eine autochthone Rechtsinstitution des griechischen Ostens anknüpfte, an ‚verbandsfremde‘, anscheinend besonders unvoreingenommene Richter aus einer anderen Gemeinde bzw. Phyle. Hingegen plädierte D. Nörr⁶ jüngst wieder für die Auffassung der Xenokriten als Rekuperatoren. Letztlich geht es um die Frage, wie und inwieweit Rom eigene Rechtsformen und -normen in den Provinzen durchzusetzen suchte.⁷

Alle bisherigen Interpretationen ergeben sich aus der Mehrdeutigkeit der Bezeichnung *xenokrites*, worauf schon Parsons in seinem Kommentar hinwies. Als Richter ‚von auswärts‘ zog etwa ein Eudocimus in der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts von Sparta nach Alabanda (in Kleinasien?).⁸ Solche Richter aus einer fremden Stadtgemeinde lassen sich in den römischen Ostprovinzen noch häufiger unter der Bezeichnung *μετάπεμπτοι δικασταί* oder *μετάπεμπτα δικαστήρια* nachweisen, durchweg als Kollegien.⁹ Die römischen *xenokritai* im noch nicht städtisch verfaßten Ägypten können damit allerdings nicht verwechselt werden.

Xenokritai tauchen ferner um d. J. 125 im Archiv der Jüdin Babatha in der Provinz Arabia auf.¹⁰ Es handelt sich um drei Blankettformulare ohne konkrete Namen, wonach die besagten, zahlenmäßig nicht bezifferten Richter für Streitfälle bis zu 2500 Denaren zuständig sind. Bis zu dieser Wertgrenze sollen sie über Ansprüche eines Mündels gegenüber dem Vormund entscheiden. Babatha führte gerade ein derartiges Verfahren wegen ihres Sohnes.

¹ P. Oxy. XLII 3016.

² Z. 13 bzw. 15 ist zu lesen: *mulier de qua agitur . . . libertinae* (sic!).

³ Im Standardwerk von G. Foti Talamanca, *Ricerche sul processo nell' Egitto greco-romano*, Mailand Bd. I, 1974 u. Bd. II 1, 1979 ist die Quelle (noch) nicht behandelt. B. Anagnostou-Canas, *Juge et sentence dans l'Égypte romaine*, Paris 1991, 198 f. beschränkt sich im wesentlichen auf einige Literaturhinweise.

⁴ S. dazu neuerdings etwa W. Simshäuser, *Stadtrömisches Verfahrensrecht im Spiegel der lex Irnitana*, ZSav 109, 1992, bes. 168, 189 ff., 198 ff. Grundlegend aus der älteren Lit.: B. Schmidlin, *Der Rekuperatorenprozeß*, Freiburg 1963.

⁵ A. Biscardi, *Sulla identificazione degli 'xenokritai' e sulla loro attività in P. Oxy. 3016*, in: H. Hübner u. a., Hgg., *Festschrift für Ernst Seidl*, Köln 1975, 15-24.

⁶ D. Nörr, *Zu den Xenokriten in TAM II 2 Nr. 508 (Pinara)*, in: Ch. Schubert, K. Brodersen, Hgg., *Rom und der griechische Osten*, Stuttgart 1995, bes. 187 mit Anm. 4; ders., *The xenokritai in Babatha's archive*, *Israel Law Review* (im Druck) III 1. Ich danke dem Autor, daß er mir den jüngsten Aufsatz als Manuskript zugänglich machte.

⁷ S. etwa Nörr, *xenokritai* V; Simshäuser (wie Anm. 4) 208.

⁸ SEG XI 491; vgl. Nörr, *Xenokriten* 188. Zur Stadt in Karien Hirschfeld, RE 1. Halbbd. (1893), 1270 s.v. Als Reisebegleiter von Richtern (*dikastagogos*) kam Eudocimus auch nach Samos.

⁹ Vgl. Nörr, *Xenokriten* 187 f. mit Anm. 8; Belege auch I. K. 34 Nr. 361 ff. u. I. K. 43 S. 216. Die fragmentarische Inschrift TAM II 508 (Pinara/Lykien), mit der sich Nörrs Aufsatz höchst spekulativ befaßt, bleibt im folgenden außer Betracht. Es ist nicht einmal sicher, ob sie aus römischer Zeit stammt; am Ende räumt Nörr selber ein, daß die genannten *xenokritai* womöglich keine *recuperatores* sind, sondern Mitglieder von *μετάπεμπτα δικαστήρια* (ebda 196 IX).

¹⁰ P. Babatha 28-30

Der Herausgeber N. Lewis verweist darauf, daß das Blankettformular weitgehend eine griechische Übersetzung der prätorischen Formel zur Eröffnung eines traditionellen römischen Formularprozesses ist, wie sie sich etwa in den Institutionen des Gaius findet.¹¹ Bei Gaius bezieht sich die *actio* freilich nicht auf die Vormundschaft, sondern ein *depositum*, ferner erwähnt der Jurist keine Streitwertgrenze. Und statt der Wendung *iudex esto* steht bei Babatha ξενοκρίται ἕστωσαν. Die Mehrzahl der Richter müßte, streng römischrechtlich gesehen, für Rekuperatoren sprechen. Aber soweit geht Lewis nicht - es gibt keinerlei Anhalt dafür, daß in Babathas kaum romanisierter Welt die Sache von römischen Bürgern erledigt werden sollte. Lewis übersetzt den Terminus *xenokritai* vielmehr mit „(local?) judges“, offenbar einheimischen Richtern - ganz im Gegensatz zu den vorerwähnten ortsfremden in Griechenland. Im Falle Babathas kämen demnach Männer aus der Gemeinde Petra in Betracht. Die Bezeichnung als *xenokritai* entspreche den *peregrini iudices*, die Cicero für die Griechen (in Kleinasien) bezeugt¹².

Nörr¹³ wendet neuerdings dagegen, Ciceros Ausdrucksweise sei untechnisch, *peregrini iudices* bildeten keine bestimmte Richterklasse. Stattdessen rechnet er in Petra mit Rekuperatoren, die Peregrine sein konnten.¹⁴ Die Hypothese bleibt sehr fraglich: Nörr selber verweist gerade auf die Verrinnen, wo öfters von Richterkollegien die Rede ist, die nicht eindeutig als *recuperatores* bezeichnet werden.¹⁵ Das müssen deshalb auch nicht unbedingt die Xenokriten im Babatha-Archiv gewesen sein. Die Zeugnisse bleiben selbst zu fragwürdig, als daß sie für die Entschlüsselung des ägyptischen Papyrus richtungweisend sein könnten.

Parsons' Alternative, in den *xenokritai* Rekuperatoren zu sehen, erscheint auf Anhieb verlockend, weil die Mitarbeiter des praefectus Aegypti offenkundig weder peregrine noch polisfremde Richter waren. In einer Besprechung der Quellenpublikation fand schon H. J. Wolff den Interpretationsvorschlag „interessant“, zuletzt stimmte Nörr den Darlegungen zu.¹⁶

Parsons bezieht sich auf einen etwas früheres Zeugnis aus Tebtunis.¹⁷ Es handelt sich um einen Auszug aus den Akten eines κριτοῦ καὶ ἐπὶ τῆς ἀνακτήσεως [τῶν - - ἀλλοτ]ριουμένων, eines Richters, der sich (in diesem Fall) mit der Wiederbeschaffung entzogener (Sachen?) befaßt. Der griechische Ausdruck treffe „the basic sense of the Latin (sc. *recuperator*)“, wie er sich in einer Definition bei Festus findet¹⁸ :

reciperatio est, . . . cum inter populum et reges nationesque et civitates peregrinas lex convenit, quomodo per reciperatores reddantur res reciperenturque, resque privatas inter se persequantur.

Tatsächlich handeln beide Quellen von grundverschiedenen Sachen. Der Einzelrichter trajanischer Zeit hat mit öffentlichen Unterlagen zu tun, die aus dem Gauarchiv verschwunden sind; in solchen Fällen, so der Präfekt Mettius Rufus¹⁹, sollen die Verantwortlichen rückhaltlos zur Rechenschaft gezogen werden. Die Definition bei Festus bezieht sich andererseits auf ein Richterkollegium für zwischen-

¹¹ Gai. inst. 4.47

¹² Cic. ad Att. 6.1.15; so auch H.J. Wolff, Römische Provinzialrecht in der Provinz Arabia, ANRW II 13 (1980), 806 mit Anm. 127.

¹³ *xenokritai* I mit Anm. 3 u. IV.

¹⁴ Ebda VI. Der Beleg Anm. 38 für *peregrinoi* (sic!) *recuperatores* aus der Institutionenparaphrase 1.6.4 des Theophilus in justinianischer Zeit ist nicht einschlägig; der Ausdruck erklärt sich, *quia per eos mancipium naturalem libertatem recipiebat*. (Zur Quelle vgl. B. Kübler, Theophilus 14, RE II 10. Hlbbd., 1934, bes. 2341 ff.). Gai. inst. 4.105 u. 109 sowie Cic. Verr. II.2.13.32ff. (*lex Rupilia*) sind, wie Nörr bei Anm. 35 einräumt, ebenfalls keine klaren Belege für peregrine Rekuperatoren. Sie ergeben sich auch nicht aus dem bei Cic. Flacc. 48 überlieferten Streit zwischen Hermippos und Herakleides von Temnos vJ 62 v. Chr. (Nörr, *xenokritai* V a. E.).

¹⁵ Cic. Verr. II 2.13.32 f., 2.15.38 ff., 2.17.41 ff.; Nörr, *xenokritai* V Anm. 46. Peregrine Richterkollegien z.B. in der Athener Lokalgerichtsbarkeit: Lucian, Bis Acc. 12-13.

¹⁶ H.J. Wolff, ZSav 92, 1975, 273; Nörr wie o. Anm. 6.

¹⁷ P. Fam. Tebt. 24.2 vJ 124.

¹⁸ 379 (342 L); s. auch Dion. Hal. 6.95.2 (Staatsverträge II 126 *foedus Cassianum*).

¹⁹ P. Oxy. 237 (89)

staatliche Streitfälle. Lexikalische Ähnlichkeiten (ἀνάκτησις, *reciperatio*) sind keine ausreichende Begründung für einen rechtshistorischen Zusammenhang.

Eine direkte Brücke von den *recuperatores* zu den *xenokritai* sucht Parsons in späten ps.-dosithaneischen Glossaren, wo κριτήριον ξένον doppeldeutig mit *iudicium peregrinum* bzw. *iudicium recuperatorium* wiedergegeben wird.²⁰ Die Zweideutigkeit ergibt sich daraus, daß *xenos* den Fremden wie den Feind bezeichnen kann. Von einem zwischenstaatlichen Streitfall kann, wie gesagt, im vorliegenden Papyrus ebensowenig die Rede sein wie von peregrinen Richtern. Im übrigen gibt es auch keinen Anhaltspunkt für ein Urteil über eine Peregrine.²¹ Der späte Lexikoneintrag ist für die aktuelle Sache nicht einschlägig.

Die soweit haltlose Hypothese *xenokritai* = *recuperatores* wird schließlich auch nicht dadurch einleuchtender, daß sich die Rekuperatoren mit Fragen des Personalstatus befassen. Parsons verweist auf die *lex Aelia Sentia*²², wonach die Freilassung eines Sklaven unter dreißig Jahren vor dem Provinzialstatthalter der Beiziehung eines *consilium* von zwanzig Rekuperatoren aus dem Kreis der römischen Bürger bedarf (*recuperatorum civium Romanorum*). Im vorliegenden Papyrus werden nur 15 Personen aufgeführt, bei der Entscheidung handelt es sich auch nicht um eine Freilassung, sondern um einen Akt der Rechtsprechung. Und in dem Gebiet findet sich sogar eine in der Fachliteratur bislang übersehene Parallele für die angegebene Personenzahl: schon die sog. *lex de provinciis praetoriis* sieht um 100 v. Chr. ein fünfzehnköpfiges Richterkollegium aus einem Kreis von 45 Kandidaten vor; das Urteil ergeht mit Mehrheit.²³

Mithin gibt Parsons' Kommentar zum Papyrus aus Oxyrhynchus keinerlei „interesting evidence for the survival of older Roman judicial forms in Egypt.“²⁴

Biscardi²⁵ brachte die Xenokriten als ‚auswärtige‘ Richter - eine Bezeichnung von „una certa elasticitá“ - im vorliegenden Fall speziell mit dem Ausdruck *praetor pergrinus* in Verbindung. Als römische Bürger seien sie für Streitfälle unter ihresgleichen und Pergrinen sowie zwischen den Untertanen zuständig gewesen - ein gewaltiges und dennoch bislang nur in einem Beispiel bezeugtes Aufgabenbudget für die Römer in der Provinz. Dabei hätten sie aus der Gruppe der 15 üblicherweise ein Dreier- oder Fünferkollegium gebildet – die im vorliegenden Fall verantwortlichen Xenokriten seien wahrscheinlich gesondert an einer verlorengegangenen Stelle des Papyrus aufgeführt worden. Ausgehend von kleineren Gremien, sieht Biscardi in den *apophaseis* auch nicht die einzelnen Voten im vorliegenden Fall, sondern die Mehrheitsentscheidungen in wenigsten zwei Fällen,²⁶ von denen aber nur einer rudimentär überliefert ist. Alle diese Hypothesen sind aufgrund der erwähnten *lex de provinciis praetoriis* unnötig und hinfällig.

Das republikanische Gesetz ist für die Frage der Xenokriten von unmittelbarem Belang, seit - übrigens im selben Jahr wie der vorliegende Papyrus - die griechische Übersetzung nach einer Inschrift von Knidos bekannt wurde. Darin heißt es: der aus dem Amt geschiedene Statthalter (ἐὼν ἀπέιπηι ἢ ἀπέιπηται) habe bis zu seiner Rückkehr nach Rom die Amtsgewalt, δικαιοδοτεῖν κρείνει[ν κ]ριτὰς ξενοκρίτας διδόναι²⁷, also selber Recht zu sprechen oder Richter bzw. Xenokriten zu ernennen.

²⁰ CGL Bd. 3, Leipzig 1892, 336, Z. 44 f.

²¹ Vgl. u. Anm. 39.

²² Gai. inst. I 20

²³ col. V. S. jetzt die Edition bei M. H. Crawford, Hg., Roman Statutes Bd.1, London 1996, Nr. 12; Erstveröffentlichung: M. Hassall, Crawford, J. M. Reynolds, JRS 64, 1974, 195 ff. Zu den in col. IV ausdrücklich bezeugten Xenokriten s. u. Anm. 27.

²⁴ Komm. S. 59

²⁵ wie o. Anm.5, 20 f.

²⁶ ebda. 19.

²⁷ Statutes (wie Anm. 23) col. IV 29-33 bzw.34-35.

A. Lintott²⁸ schlug vor wenigen Jahren als Rückübersetzung *iurisdictio iudicii iudicis recuperatorum datio (esto)* vor, eine aus der *Lex agraria* 35 geläufige Formel.²⁹ Mithin bietet die Inschrift von Knidos „l'exemple le plus ancien du mot *recuperator* traduit en grec – ,ξενοκρίτης“.³⁰ W. Blümel verwies im Kommentar seiner Quellenpublikation von 1992 (I. K. 41 Nr. 31) auf weitere Entsprechungen in römischen Rechtstexten:

Frag. Atest. 14-15: *iuris dict[i]o iudicis arbitri recuperatorum datio addictio*[e]³¹

Lex Irnitana <19>: *iurisdictio iudicis recipatorumque datio addictio*³².

In den lateinischen Zeugnissen sind mit den *recuperatores* gegenüber dem *iudex* oder *iudex* und *arbiter* Richter gemeint, die im Team entscheiden.³³ Belege für diese Unterscheidung zwischen Einzel- und Kollegialrichtern finden sich außerdem etwa in den Institutionen des Gaius.³⁴

Die *xenokritai* lagen bei der Übersetzung der formelhaften Unterscheidung zwischen Einzel- und Kollegialrichtern offenbar als griechische Entsprechung für *recuperatores* nahe, weil auch sie im Unterschied zu den *kritai* typischerweise als Kollegium fungierten.³⁵ Davon bleibt die ursprüngliche Bedeutung des griechischen Ausdrucks außerhalb von Übersetzungszusammenhängen selbstverständlich unberührt - so wie der engl. *chairman* ausweislich aller Wörterbücher keine Bedeutungsveränderung erlitt, weil so in der Diplomatensprache auch der „Generalsekretär“ auswärtiger Staatsparteien bezeichnet wurde.

Die Identifizierung der Xenokriten als Rekuperatoren setzt also im Einzelfall den Nachweis zugrundeliegenden römischen Verfahrensrechts voraus und ist keineswegs umgekehrt als Indiz dafür zu nehmen. Mit Modifizierungen der stadtrömischen Grundformen ist schon aufgrund der *lex municipalis* der Latinergemeinde von Irni zu rechnen.³⁶ Noch weitergehend vermutet Nörr eine Verbindung, wenn nicht Verschmelzung von Rekuperatoren-Gerichten mit dem Konsiliargericht des Provinzstatthalters - wengleich die Entwicklung nach Quellenlage „kaum zu klären“ sei.³⁷ Die peregrinen *recuperatores*, denen Nörr mit den Xenokriten ein weites Feld eröffnen will, bleiben jedenfalls hypothetisch.³⁸

Insoweit ist der vorliegende Papyrus mit römischen Bürgern als Richtern und ihrem Urteil in lateinischer Sprache der vergleichsweise klarste Anhaltspunkt für die Verbreitung römischen, also importierten Verfahrensrechts in den östlichen Provinzen. Nach dem Zeugnis von Oxyrhynchos wurde es offenbar auf den Fall einer römischen Freigelassenen angewendet bzw. einer Frau, der eine Statususurpation erst nachgewiesen werden mußte.³⁹ Wer römisches Bürgerrecht in Anspruch nehmen konnte, hatte jedenfalls nach der *lex Rupilia*, die die Gerichtsverfassung in Sizilien regelte, Anspruch auf seinesgleichen als Richter.⁴⁰ Die Richterbestellung nach Rechtsnationalitäten der Parteien, also auch von Peregrin-

²⁸ Le procès devant les *recuperatores* d'après les données épigraphiques jusqu'au règne d'Auguste, RHD 68, 1990, 9.

²⁹ S. jetzt den Text in Statutes (wie Anm. 23) Nr. 2

³⁰ wie o. Anm. 28; zustimmend jetzt auch der Komm. in Statutes (wie Anm. 23) 266 zu Z. 35.

³¹ Statutes (wie Anm. 23) Nr. 16.

³² AE 1986, 333; s. auch <84>. Vgl. allg. Simshäuser (wie o. Anm. 4).

³³ Vgl. auch Lintott (wie Anm. 28) 1f.

³⁴ IV 105: *recuperatoria* (sc. *iudicia*) *et quae sub uno iudice accipiuntur*; IV 109: *si Romae apud recuperatores agamus, vel apud unum iudicem interveniente peregrini persona*.

³⁵ S.o. Anm. 9. Nörr läßt unnötigerweise offen, „aus welchen Gründen auch immer“ diese Übersetzung gewählt wurde (Xenokriten 197).

³⁶ Vgl. Simshäuser (wie o. Anm. 4).

³⁷ Nörr, Xenokriten 193 f.

³⁸ S. o. Anm. 14.

³⁹ Biscardi (wie Anm. 5) 21-23 entwickelt mehrere Hypothesen über mögliche Rechts- bzw. Lebensbeziehungen mit einem Römer, beispielsweise einem Soldaten, die allesamt auf ihre Stellung im römischen Rechtskreis hinauslaufen und vielleicht auch von peregriner Seite (etwa einer Gemeinde) bestritten wurde. S. auch Dig. 40.2.21 (Mod.), wonach schon seit einer Konstitution des Augustus die Freilassung vor dem praef. Aegypti stattfinden kann.

⁴⁰ Cic., Verr. II.2.13.32

nen für Peregrine, bezeugt Cicero ferner für „die Griechen“⁴¹ und später unter Augustus das IV. Kyrene-Edikt⁴².

Wieviel das Urteil der Richter galt, steht dahin. Offenbar wurde es dem Statthalter zur Zustimmung vorgelegt und fand damit Eingang in sein Amtstagebuch. Womöglich hatte die Freigelassene oder sonst jemand zunächst eine Petition an ihn gerichtet⁴³; er mochte die fachjuristische Beurteilung sich selber vorbehalten, die Laienrichter aber mit der Untersuchung der konkreten Einzelheiten des Falles beauftragt haben.⁴⁴

Trotz der unverkennbar römischen Prägung des Verfahrens werden die Richter in der offiziellen zweisprachigen Überlieferung als *xenokritai* bezeichnet. Selbst wenn die Bezeichnung *recuperatores* in diesem Fall naheliegen mochte - im amtlichen Sprachgebrauch war sie jedenfalls unüblich, keineswegs zwingend. Mithin bleibt es auch historisch fragwürdig, die römischrechtliche Vorstellung in den Vordergrund zu schieben. Jedenfalls kann damit nach dem vorliegenden Zeugnis nicht mehr gesagt sein, als daß auch in Ägypten wie in anderen Provinzen römische Bürger Anspruch auf ein Richterkollegium aus ihrem eigenen Rechtskreis hatten.

Köln

Hermann Horstkotte

⁴¹ wie o. Anm. 12.

⁴² J.H. Oliver, *Greek constitutions of early Roman Emperors*, Philadelphia 1989, Nr. 11; grundlegend F. de Visscher, *Les édits d'Auguste découverts à Cyrène*, Luvain 1940, 119 ff.

⁴³ Vgl. etwa SB 9801, wo der Präfekt Mettius Rufus eine Bittschrift im Vorbeigehen entgegennimmt; P. Mich. Mchl. 24 hat sich eine Frau zur Abgabe der Petition nach Alexandria begeben; P. Oxy. 1121 (295) die Bitte an einen *beneficiarius* um Weiterleitung.

⁴⁴ Vgl. auch Biscardi (wie Anm. 5) 23. – Ein grundlegendes Kennzeichen der Rechtspflege in Ägypten ist das „bedingte Urteil“, das zunächst die rechtlichen Fragen klärt und von anschließend noch beizubringenden tatsächlichen Beweisen abhängt; s. etwa P. Oxy. 37 (49 n.Chr.), Mitteis, *Chrest.* 84 (124 n.Chr.) u. P. Oxy. 1102 (146 n.Chr.); Ulp., dig. 49.4.1.5 u. Paul., dig. 9.2.40. Der Ediktskomm. d. Paulus stammt aller Wahrscheinlichkeit nach noch aus dem 2. Jh. (H. Fitting, *Alter u. Folge d. Schriften röm. Juristen*, Ndr. Osnabrück 1965, 85), Ulpian's Schrift *de appellationibus* anscheinend vJ. 217 (T. Honoré, *Ulpian*, Oxford 1982, 182ff.), wobei der Autor sich an dieser Stelle mit dem Ausdruck *computamus* womöglich auf eine gefestigte Mehrheitsmeinung der Juristen bezieht (Honoré a.O. 63). Die Annahme von H. Kupiszewski, daß bedingte Urteile vor der *Constitutio Antoniniana* (traditionelle Datierung: 212) nur nach Lokalrecht, aber noch nicht nach „römische(m) Reichsrecht“ möglich waren (JJP 9-10, 1956, 334), erscheint mithin nicht zwingend.

P. Stras. 22 III beschließt der Präfekt Mettius Rufus ein Verfahren mit einer grundsätzlichen Erklärung zum Rechtsinstitut der *longi temporis praescriptio*, nachdem der Hypomnematos Maximus die Tatsachen im anstehenden Fall geprüft habe.